

Anlage 2

Einladung zur BWGV-Mitgliederversammlung am 18. März 2017



Beschlussvorschlag

für eine Änderung der Satzungsfassung vom 05.04.2014 in den § 2 Abs. 1.e) und § 2 Abs. 2. betreffend die Bezeichnung der Sportbünde sowie § 2, Abs. 3 betreffend die satzungsgemäße Mittelverwendung

zu beschließen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. März 2017

(Änderungen sind rot markiert)



SATZUNG

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Golf Verband (DGV) und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

Der BWGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Golfsport in jeder Hinsicht. Er lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung des Golfsports, insbesondere des Spitzensports mit besonderem Augenmerk auf die Jugend durch Übungslehrgänge, Trainingscamps sowie die Schulung sportartspezifischer Ausübungsregeln,
 - b) die Durchführung von Wettspielen und Lehrgängen, insbesondere die Festsetzungen der Ausschreibungen und Wettspielbedingungen sowie Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen,
 - c) die Durchführung von regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder mit Aussprachen und Erfahrungsberichten,
 - d) die Pflege der sportlichen und freundschaftlichen Verbindung innerhalb der Mitglieder,
 - e) die Vertretung golfspezifischer und sportpolitischer Interessen im Landessportverband Baden-Württemberg, in den ~~regionalen~~ **baden-württembergischen** Sportbünden und gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit in Baden-Württemberg.
2. Soweit der BWGV selbst die Mitgliedschaft im **Landessportverband Baden-Württemberg** oder in einem der ~~regionalen~~ **baden-württembergischen** Sportbünde erwirbt, erkennt er dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen ausdrücklich an.
 3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Anlage 2

Einladung zur BWGV-Mitgliederversammlung am 18. März 2017



Beschlussvorschlag

für eine Ergänzung der Satzungsfassung vom
05.04.2014 im § 12 um den Abs. 5. betreffend
die Amtszeit der Sportratsmitglieder

zu beschließen auf der ordentlichen Mitgliederversamm-
lung am 18. März 2017

(Änderungen sind rot markiert)



SATZUNG

§ 12 Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus
 - a) dem Landessportwart,
 - b) dem Landesjugendwart,
 - c) den drei Sportwarten aus den Regionen,
 - d) den drei Jugendwarten aus den Regionen,
 - e) dem Leistungssportkoordinator,
 - f) dem Landestrainer,
 - g) dem Spielleiterbeauftragten,
 - h) dem Schulsportbeauftragten.Stimmberechtigt im Sportrat sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter; die übrigen haben beratende Funktion.
2. Den Vorsitz im Sportrat führt der Landessportwart. Sein Stellvertreter ist der Landesjugendwart. Der Sportrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten für seine Aufgaben geregelt werden.
3. Dem Sportrat obliegt im Wesentlichen:
 - a) die Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Sportförderkonzeptes,
 - b) die Organisation von Verbandswettspielen,
 - c) die Aus- und Weiterbildung von Sport- und Jugendwarten, Sekretariatsmitarbeitern, Spielleitern, Lehrern und Trainern,
 - d) die Erstellung der BWGV-Wettspielbedingungen, des BWGV-Ligastatuts, der BWGV-Anti-Doping-Ordnung.
 - e) die Entscheidung über Fragen aus dem Wettspielbetrieb,
 - f) die Förderung des Breitensports für Nachwuchsgolfer,
 - g) die Nominierung der Landeskader und die Aufstellung und Betreuung der Länderpokalmannschaften.
4. Der Sportrat hat sich vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Präsidium abzustimmen. Dieses sind insbesondere die in § 12 Abs. 3 a) und b) genannten Angelegenheiten, soweit es um die Neuorganisation von Verbandswettspielen oder die Neufassung von Ausschreibungen zu Verbandswettspielen geht. Gegen Entscheidungen des Sportrats hat das Präsidium ein Vetorecht.
5. **Die Amtszeit sämtlicher Sportratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.**

Anlage 2

Einladung zur BWGV-Mitgliederversammlung am 18. März 2017



Beschlussvorschlag

für eine Änderung der Satzungsfassung vom 05.04.2014 im § 16 3.g) betreffend der Bezeichnung der dort genannten Verbandsordnung AMR

zu beschließen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. März 2017

(Änderungen sind rot markiert)



SATZUNG

§ 16 Verbandsordnungen

1. Die Durchführung und Abwicklung aller Verbandswettspiele, welche vom BWGV ausgeschrieben und veranstaltet werden, richtet sich nach den aktuellen BWGV-Wettbewerbbedingungen und dem BWGV Ligastatut. Diese sowie weitere Regelungen für die Ausübung des Golfsports im Zuständigkeitsbereich des BWGV und die Festlegung der Verbandsaufgaben einschließlich möglicher Sanktionen sind in den Verbandsordnungen niedergelegt. Sofern Verbandsordnungen nicht unverändert aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Organisationen übernommen werden, werden diese durch das Präsidium oder die Ausschüsse erarbeitet und vorgeschlagen sowie vom Präsidium erlassen.
2. Die in die Zuständigkeit des BWGV fallenden Verbandsordnungen nach Abs. 3 d) bis g) sind Bestandteil der Satzung. Der Wortlaut der beschlossenen Verbandsordnungen ist im Protokoll aufzuführen oder als Anhang dem Protokoll beizufügen. Unverzüglich nach Beschlussfassung des Präsidiums ist die jeweilige Verbandsordnung den Mitgliedern entsprechend § 9 Abs. 1 mitzuteilen.
3. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ordnungen:
 - a) die Golfregeln einschließlich Amateurstatut (Zuständigkeit beim R&A/Herausgeber der offiziellen Golfregeln),
 - b) die Verbandsordnungen des DGV, insbesondere das DGV-Vorgabensystem und das DGV-Ligastatut,
 - c) die Wettbewerbbedingungen des DGV,
 - d) das Ligastatut des BWGV,
 - e) die Wettbewerbbedingungen des BWGV,
 - f) die Anti-Doping-Ordnung des BWGV gemäß Welt Anti-Doping Code und gemäß Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA).
 - g) ~~die Mitgliedschafts- und Aufnahme-richtlinien~~ **Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR)** des BWGV.

Anlage 2

Einladung zur BWGV-Mitgliederversammlung am 18. März 2017



Beschlussvorschlag

für eine Änderung der Satzungsfassung vom
05.04.2014 im § 20 betreffend die Auflösung
des Verbandes

zu beschließen auf der ordentlichen Mitgliederversamm-
lung am 18. März 2017

(Änderungen sind rot markiert)



SATZUNG

§ 20 Auflösung des Verbands

Eine Mitgliederversammlung kann mit neun Zehntel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen und wenigstens der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen die Auflösung des Baden-Württembergischen Golf Verbandes e.V. beschließen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines ~~bisherigen~~ **steuerbegünstigten** Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Golf Verband e.V., **Kreuzberger Ring 64, 65202 Wiesbaden**, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.